

blick auf die Gewerkschaften als auch im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, wengleich im einzelnen eine Reihe wesentlicher Unterschiede zu beachten sind.

Mit aller Entschiedenheit ist die Feststellung zu unterstreichen, daß die Allgemeine Aufsicht unter keinen Umständen auf innergewerkschaftliche bzw. innergenossenschaftliche Angelegenheiten ausgedehnt werden darf. Das wäre ein absolut unzulässiger, mit den Grundprinzipien der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gesetzlichkeit unvereinbarer Eingriff in das innere Leben dieser gesellschaftlichen Organisationen. Daraus läßt sich indessen nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß — wie z. B. Kalwert/Hartmann/Hochsam meinen — die Ausübung der Allgemeinen Aufsicht über gesellschaftliche Organisationen nur dann in Betracht kommen könne, „wenn ihnen staatliche Aufgaben übertragen werden“. Richtig ist, daß in den Fällen, in denen gesellschaftlichen Organisationen und Organen staatliche Aufgaben übertragen wurden, in erster Linie die Allgemeine Aufsicht das notwendige und geeignete Instrument der sozialistischen Staatsmacht ist, um eine allseitige Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit auch unter den neuen Bedingungen zu erreichen. Aber darin erschöpft sich u. E. ihre Funktion gegenüber den gesellschaftlichen Organisationen nicht¹¹. Zunächst kann und muß — bei den sozialistischen Genossenschaften — die strikte und einheitliche Verwirklichung solcher rechtlichen Regelungen überwacht werden, die sich nicht allein an diese gesellschaftlichen Organisationen, ihre Leitungsorgane und ihre Mitglieder wenden, sondern die ebenso z. B. für staatliche Institutionen, volkseigene Betriebe, Bürger usw. gelten. Dies gilt etwa für die mannigfachen Rechtsvorschriften über die Tierseuchenbekämpfung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Brandschutz, das Bauwesen u. a. m. Wenn z. B. die genossenschaftlichen Leitungsorgane die ihnen nach der 1. DB zum Brandschutzgesetz (GBI. 1961 II S. 49) obliegenden Pflichten zur Durchführung vierteljährlicher Schulungen und Belehrungen über den Brandschutz (§ 2), zur Ausarbeitung von Brandschutzordnungen (§ 8) usw. nicht erfüllen, so besteht keine Veranlassung, hier andere Maßstäbe anzulegen als etwa bei einem volkseigenen Betrieb.

In all diesen Fällen geht es wesentlich um die Gewährleistung einer qualifizierten, gesetzlich fundierten Leitungstätigkeit. Zu sichern ist, daß auch die gesellschaftlichen Leitungsorgane ihrer Verantwortung gerecht werden, daß durch sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Gesetzesverletzungen zu beseitigen und generell überwinden zu helfen.

Darüber hinaus ist die Allgemeine Aufsicht dazu berufen, streng darauf zu achten, daß in Richtung auf das Verhältnis dieser gesellschaftlichen Organisationen zur sozialistischen Staatsmacht überhaupt der Boden der innergenossenschaftlichen bzw. innergewerkschaftlichen Demokratie nicht verlassen und deren ständige Festigung und Entwicklung gewährleistet wird. Die Gewerkschaften und die sozialistischen Genossenschaften haben im System der sozialistischen Demokratie einen bedeutsamen Platz inne. Als Schulen des Sozialismus obliegt es ihnen in hohem Maße, mit darauf Einfluß zu nehmen, daß die bewußte Mitwirkung der Werktätigen bei der Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben und der zielstrebigsten Gestaltung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung immer umfassender zum Tragen kommt. Ihre Stellung und ihre Beziehungen zu den Organen der sozialistischen Staatsmacht sind dabei in den prinzipiellen Fragen rechtlich geregelt. Die

10 Die Allgemeine Aufsicht im Zusammenhang mit der Übertragung staatlicher Aufgaben an gesellschaftliche Organisationen und Organe hat wiederum verschiedene Seiten, die hier nicht im einzelnen analysiert werden können.

innergenossenschaftliche bzw. innergewerkschaftliche Demokratie ist eben deshalb richtig nur als integrierender Bestandteil der gesamten sozialistischen Demokratie zu fassen; sie muß ihren Grundprinzipien entsprechen und darf sich nicht außerhalb der sozialistischen Gesetzlichkeit bewegen. Bei auftretenden Divergenzen dieser Art handelt es sich immer um einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen bzw. innergewerkschaftlichen Demokratie und folglich nicht mehr nur um eine innere Angelegenheit dieser Organisationen.

Unter diesem Gesichtswinkel gilt für die Ausübung der Allgemeinen Aufsicht gegenüber den genannten gesellschaftlichen Organisationen — bei Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen konkreten Stellung im System der sozialistischen Demokratie — im Prinzip folgendes:

1. Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Leitungsorgane ist zu sichern, daß alle speziell für die Genossenschaften im Interesse ihrer ständigen Stärkung und sozialistischen Entwicklung konstituierten Rechtspflichten genau eingehalten und damit die von der Arbeiter- und Bauern-Macht für alle LPGs verbindlich erhobenen Forderungen einheitlich erfüllt werden. Dies trifft z. B. für die Rechtspflicht zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß §§ 15 ff. LPG-Gesetz zu. Ferner ist zu gewährleisten, daß die den Genossenschaften zuerkannten Rechte zur selbsttätigen, eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer inneren Beziehungen nicht entgegen ihrer sozialen Zwecksetzung ausgenutzt, d. h. so gehandhabt werden, daß sie in Widerspruch zu dem LPG-Gesetz, den Statuten und anderen grundlegenden Rechtsakten stehen und mithin der konsequenten Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesamtinteressen entgegenwirken.

Kraft Gesetzes ist gegenwärtig z. B. der Rat des Kreises befugt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer genossenschaftlicher Organe, die einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, durch Ratsbeschluß aufzuheben (Ziff. 58 Abs. 2 des Musterstatuts der LPG Typ III). Auch die Gerichte können in bestimmtem Umfang die Beschlüsse der genossenschaftlichen Organe auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit überprüfen¹⁷. Die gleiche Befugnis und Verpflichtung muß für die Allgemeine Aufsicht gelten, welche auf diese Weise mit ihren spezifischen Mitteln dafür einzutreten hat, daß „die Sonderinteressen der Genossenschaft, gegenüber der Gesellschaft im ganzen, sich nicht festsetzen können“¹⁸.

2. Im Hinblick auf die Gewerkschaften und deren Leitungsorgane ist vornehmlich darüber zu wachen, daß bei der Verwirklichung der im Arbeitsgesetzbuch verbrieften Rechte zur Mitwirkung an der staatlichen Leitung im Betrieb keine anarcho-syndikalistischen Entstellungen Platz greifen und Aufgaben übernommen bzw. Entscheidungen getroffen werden, die notwendig den staatlichen Leitungsorganen vorbehalten sind. (Dies gilt im übrigen z. B. auch für die in den Betriebskollektivverträgen fixierten Verpflichtungen.) Lenin bezeichnete es als „größte Entstellung der Grundprinzipien der Sowjetmacht und eine völlige Abkehr vom Sozialismus“, wollte man den Arbeitern eines Betriebes oder eines Berufszweiges das Recht zuerkennen, „die

17 So hat z. B. das OG in dem Urteil vom 5. Dezember 1960 — Uz 2/60 —; NJ 1961 S. 798, mit Recht betont, daß auch das Gericht in bestimmtem Umfang berechtigt ist, die Übereinstimmung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einer sozialistischen Genossenschaft mit dem Statut zu überprüfen. Derartige Überprüfungen „dienen der Sicherung und Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie“, denn diese „darf sich niemals außerhalb der Grundsätze des genossenschaftlichen Aufbaus, d. h. außerhalb der Gesetze, entwickeln“.

18 So. F. Engels im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Arbeiterklasse, Briefe an Bebel, Berlin 1958, S. 123.